

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 9

  

**Artikel:** An die Meister des Bauhandwerks

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578740>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## An die Meister des Bauhandwerks.

Geehrte Kollegen!

Zu jeder Zeit hat man bei Nothständen, die einen allgemeinen Charakter annehmen, und sei es für die Allgemeinheit oder einen Berufsstand nachtheilig wurden, sich die Mühe genommen, den Quellen derselben nachzuforschen, um einerseits zur richtigen Erkenntnis derselben zu gelangen, andererseits um die Mittel zur Abhilfe zu finden. So sehen wir in unserer Zeit eine Bewegung gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit sich anbahnen, welche ihren Ausdruck schon gefunden hat in einem Antrag der Sektion Basel zu Händen des Centralvorstandes der Schweizerischen Gewerbevereine.

Das was in jenem Antrag verlangt wird, können wir in zwei Punkte zusammenfassen: Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, welcher gewöhnlich „Schmutzkonzurrenz“ genannt wird und Regelung des Lehrlingswesens.

Wenn wir des ersteren wegen einige Worte sagen möchten, so gilt es zuerst den Begriff des unlauteren Wettbewerbes festzustellen.

Derselbe besteht darin, daß infolge von Bewerbungen, sei es um eine Lieferung von Waren oder um eine Arbeit, bei welcher zwei oder mehrere Kollegen in Konkurrenz treten, es solche gibt, welche durch Vorspiegelung billigerer Preise die Vermuthung erwecken wollen, als ob sie besonders befähigt wären, die nämlichen Verpflichtungen zu niedrigeren Ansätzen zu erfüllen.

Schon hat sich bei verschiedenen Rechtslehren die Ansicht Bahn gebrochen, daß im Wettbewerbe nur redliche Waffen gebraucht werden sollen, daß also der Redliche, Gewissenhafte geschützt werden müsse. Durch trügerische Manipulationen verfehlt sich der unredliche Konkurrent nicht nur gegen seinen Mitkontrahenten, dem er Ware oder Arbeit liefert, sondern gegen alle seine Konkurrenten, welche er durch solchen Trug verkürzt. Er wirkt, wie der rechtskundige Kohler sagt, in die Waagschale ein falsches Gewicht und übervorteilt damit diejenigen, welche nur reelle Leistungen als Gegengewicht auflegen.

Dies paßt besonders auf die Art, wie heute bei Submissionen vorgegangen wird. Ist es uns aber nicht nur der Moralität, sondern auch der Klugheit wegen ernst, die Mittel zur Abhilfe zu finden, so müssen wir in erster Linie unverhohlen die Schäden aufdecken und eine offene Sprache führen auch auf die Gefahr hin, zu verlegen. Der Arzt besichtigt keine Giterbeulen ohne schmerzhaften, tiefen Schnitt.

Wenn wir auf die Schmutzkonzurrenz, wie sich solche bei den Submissionen geltend macht, eintreten, so möchten wir sie mit dem Ausdruck „Unterbieten und abjagen“ von Arbeiten, belegen.

Keiner wird dem widersprechen wollen, daß man sich um eine Arbeit bemüht, um Geld zu gewinnen, das heißt, um seinen Unterhalt zu finden. Es kann nun allerdings bei einer Eingabe vorkommen, daß man sich verrechnet und wer den Schaden erfährt, indem er sich bei einer Arbeit genau über bezahlte Arbeitslöhne und Materialverbrauch Rechnung gibt, wird das zweitemal sorgfältiger verfahren.

Nun zeigt aber die Erfahrung eine Reihe von Fällen, wo diese Rechnungsfehler, genannt „ein Unterbieten“ konstant vorkommen. Nach dem Devis weiß ja jeder, wie viel die vorgegebene Ware kostet, was ein guter Arbeiter verlangt, wie viel Arbeitstage auf die Fertigstellung der Arbeit kommen, und wenn er zu diesem Betrage seinen bescheidenen Nutzen schlägt, in welchem noch nicht einmal Werkstattzins und Abnutzung des Handwerkszeugs eingerechnet sind, so hat er einen Durchschnittspreis, von dem er ganz genau weiß, daß ein ehrlicher Kollege keine 20 bis 30 oder noch mehr Prozent darunter gehen kann, wenn er existieren will.

Und doch kommen diese Fälle, wie Sie wohl wissen, häufig vor. Es gibt da nur 2 Arten von Erklärungen hiefür.

1. Entweder der kleine Meister, welcher sich gewöhnlich beklagt, durch den Großen benachtheiligt zu sein, weiß, weil er die Umstände nicht genügend übersehen und abwägen kann, nicht richtig zu rechnen, schafft mit billigen Arbeitskräften, auf die kein Verlaß ist, berechnet für seine Arbeit einen Nutzen, welcher dem Arbeitslohn seiner Gesellen gleichkommt, er vegetiert, und wenn er ehrlich ist und gute Arbeit liefern will, so wirkt ihn jeder unvorhergesehene Umstand über den Haufen. Damit hat er nicht nur für sich selbst nichts verdient, sondern andere geschädigt.

2. Oder er versteht zu rechnen, drückt jedoch den Lohn der Arbeiter hinunter, baut aber hauptsächlich auf die mangelhafte Aufsicht des Bauleiters, der nicht überall sein kann, und liefert nicht nur flüchtige Ware, sondern verwendet hiezu geringeres Material als er sollte. Er sucht somit auf Nebenwegen, über die er sich nicht Rechenschaft geben will, damit er sich nicht schämen muß, das wieder einzubringen, was er durch Unterbieten verliert.

Daraus resultieren nun 2 schwere Folgen, welche durch solche „Schmutzkonzurrenz“ hervorgerufen werden. Sie lassen sich einteilen in eine moralische und eine finanzielle Folge, hängen aber meist zusammen.

Die moralische Folge ist, daß der Privatmann, welcher diesem Treiben zusieht, völlig den Kompaß verliert. In das Getriebe kann er nicht hineinschauen, was man ihm auch nicht zumuten könnte, so weiß er nicht, wer der Betrüger ist, derjenige, welcher ihm die Arbeit bedeutend billiger offeriert, oder derjenige, welcher ihm mehr verlangt. Entweder überfordert ihn der eine, oder der andere ist ein Pflücker, das zu untersuchen aber ist er unfähig, ihm bleibt stets ein unangenehmes Gefühl, welches in dazu treibt, sich wenn immer möglich nicht mehr direkt mit dem Handwerker einzulassen, sondern lieber nur mit dem Architekten zu verkehren. Welchen Vortheil dies dem Handwerker gebracht hat, wissen diejenigen, welche sich noch des früheren guten Verhältnisses zwischen Bauherr und Handwerker erinnern.

Und der Staat! bei dem beinahe jeder um Arbeit buhlen will? fragt die Departementsvorsteher, mit welcher Verachtung sie auf dies Treiben blicken, wie sie die Schraube immer mehr anziehen, wie sie immer souveräner auftreten und einen Berufsgenossen gegen den andern ausspielen, wie sie mit den Eingaben des einen, wenn nicht sogar mit fingierten Akkordsummen die Handwerker ins Bockshorn jagen, um noch billigere Eingaben zu erzwingen. Wie sie kalt lächelnd sagen: „Daß der Mann an der Arbeit Geld verlieren muß, wissen wir, aber er ist der billigste, ergo erhält er den Zuschlag.“

Und die Arbeiter? sollen sie an diesem erhabenen Beispiele Respekt vor der Meisterschaft lernen? sollen sie sich überhaupt, wenn ihre Löhne durch billige Uebernahmen gedrückt werden müssen, anstrengen, etwas Tüchtiges zu leisten, wenn sie es ohne große Mühe bequemer haben können, indem sie als baslerischer Straßenwischer Fr. 3. 80 Minimum verdienen?

Das sind die moralischen Schäden und Folgen, glauben Sie nicht, daß dieselben übertrieben sind; leider ist es traurige Realität. (Schluß folgt.)

## Elektrotechnische Rundschau.

Die Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb elektrischer Centralen in Zürich hat in ihrer Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals von Franken 500,000 um Fr. 160,000 beschlossen und konstatiert, daß dasselbe nunmehr 660,000 Fr. betrage, eingeteilt in 132 auf den Inhaber lautende und volleinzubehaltende Aktien à 5000 Nunmehriges Geschäftslokal: Thalacker 4.

Unter der Firma Elektrizitätswerk Spreitenbach hat sich mit Sitz in Zürich I eine Aktiengesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, das Wasserwerk in Spreitenbach an der Limmat auszubeuten und die erzeugte Kraft direkt oder